



GEMEINDEAMT

St. Ulrich a. P.

Bezirk Kitzbühel/Tirol

03.06.2015

Finanzverwaltung

A - 6393 St. Ulrich a. P.

Dorfstraße 15

Telefon 05354/88181 13

Telefax 05354/88181 8

e-mail: m.atzl@st-ulrich.tirol.gv.at

www.stulrich.at

Sachbearbeiter: Monika Atzl

UID-Nr. ATU43206801, DVR: 0413283

Seite 1 von 1

Chip- und Registrierungsplicht für Hunde

Sehr geehrte!

Nach einer zweijährigen Übergangsfrist müssen seit 2010 alle in Österreich gehaltenen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Hunde, die aus anderen EU-Ländern nach Österreich gebracht werden, müssen ebenfalls mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein bzw. werden.

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip stellt sicher, dass ein Hund eindeutig mit einem weltweit einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. Dies ist notwendig, um entlaufene Hunde schnell auf die rechtmäßigen BesitzerInnen, ohne langen Aufenthalt in einem Tierheim, zurückführen zu können. Außerdem kann diese Kennzeichnungsform in Fällen von ausgesetzten, zurückgelassenen oder gestohlenen Hunden sehr hilfreich sein.

Welpen müssen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe (z.B. bevor der Hund von der Züchterin/dem Züchter zur neuen Besitzerin/zum neuen Besitzer übersiedelt) gechippt werden. Ältere Hunde, die in Österreich ein neues Zuhause gefunden haben, müssen ebenfalls mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden, sofern sie bislang noch nicht gechippt wurden.

Die Implantation des Mikrochips wird von einer Tierärztin/einem Tierarzt Ihrer Wahl durchgeführt. Das Einsetzen des Chips erfolgt mittels einer Kanüle an der linken Halsseite, ähnlich einer Injektion und ist nahezu schmerzlos. Der Chip ist unzerbrechlich und liegt reaktionslos im Gewebe eingebettet.

Ein Mikrochip ist nur dann sinnvoll, wenn der Zifferncode und die Daten des Hundes bzw. der Besitzerin oder des Besitzers in einer Datenbank gesammelt werden. Nur so kann ein eventuell entlaufener Hund auch mit seiner Besitzerin/seinem Besitzer in Verbindung gebracht werden. Vor der Chip-Pflicht konnten Hundehalterinnen und Hundehalter Ihre Hunde freiwillig in einer privaten, kostenpflichtigen Datenbank registrieren lassen. Derartige Datenbanken betreiben zum Beispiel Animal Data, Petcard oder IFTA. Es gab keine Verpflichtung, seinen Hund in einer solchen Datenbank zu registrieren, was zur Folge hatte, dass viele Hunde zwar gechippt, aber nirgends registriert waren. Seit Anfang 2010 gibt es nun eine österreichweite Datenbank, in der alle Hunde gemäß § 24a des Tierschutzgesetzes jedenfalls registriert werden müssen.

Folgende Daten melden Sie bitte bis spätestens 15. August 2015 im Gemeindeamt zur Erfassung:

Personenbezogene Daten:

- Name
- Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises
- Geburtsdatum
- Zustelladresse
- Datum der Aufnahme der Haltung
- Datum der Abgabe und neuer Halter/neue Halterin (Name und Nummer eines Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres

Tierbezogene Daten:

- Name
 - Rasse
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum (bzw. Geburtsjahr)
 - Mikrochipnummer
 - durchgeführte Eingriffe
 - Geburtsland
 - freiwillig: Nummer des Heimtierausweises und Datum u. Impfstoff der letzten Tollwutimpfung.
-
- Daten zur Haftpflichtversicherung

Bitte vergessen Sie nicht, die Daten bei Bedarf zu aktualisieren! Außerdem muss gemeldet werden, wenn der Hund an eine neue Besitzerin/einen neuen Besitzer abgegeben wird oder auch, dass der Hund verstorben ist.

Ihr bereits gechippter und bei einer privaten Datenbank registrierter Hund ist nicht automatisch in der zentralen Heimtierdatenbank registriert!

Wer seinen Hund/seine Hunde nicht in der Heimtierdatenbank meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-) zu bestrafen.

Des Weiteren ist gemäß § 6a Abs. 8 des Tiroler Landespolizeigesetzes der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt der Gemeinde nachzuweisen.

Im eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, dieser Verpflichtung nachzukommen und die Registrierung im Gemeindeamt oder auf <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at> durchzuführen, sowie den entsprechenden Ausweis (Hundepass) und den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung der Gemeinde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Lackner
Bürgermeisterin